

Bebauungs- u. Grünordnungsplan "Thumhausen Süd" M. 1: 1000



Markt Nittendorf, Landkreis Regensburg

Präambel:

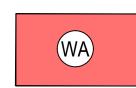
nach Art.28 des Grundgesetzes und Art.83 der Bayerischen Verfassung, zur geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 BauGB einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan (Art.1 BayNatSchG) aufgestellt Die verbindliche Bauleitplanung wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Thumhausen auf den Fl.Nrn. 176, 177/2, 177/4, 177/5, 177/6, 177/7, 177/8, 177/9, 177/10, 177/11, 177/12, 177/13, 178, 185 der Gemarkung Eichhofen und umfasst ca. 2,1 ha

Der Markt Nittendorf hat in Wahrung seiner Planungsaufgabe

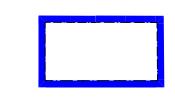
A. Festsetzungen durch Planzeichen, §9 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



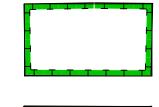
Allgemeine Wohngebiete, §4 BauNVO



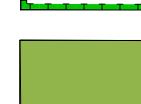
Baugrenze, §23 BauNVO ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze



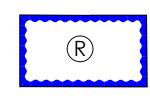
/erkehrsflächen 5 m Fahrbahn, 2 m einseitiger Mehrzweck-streifen mit wasserdurchlässiger Befestigung; Gehwegtrasse an der Viehausener Str.



Flächenumgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Fläche für Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen



Grünflächen öffentl. Wiesenfläche, Wiesenweg, optional Korridore für künftige Verkehrsflächen, aturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (extensives Grünland)



Hochwasser - Rückhaltebecken Regenrückhalteeinrichtung/en, Detailgestaltung und Dimensionierung nach hydraulischer Berechnung, naturnahe Gestaltung, Bestandteil der naturschutzrechtlichen

Anpflanzen: Bäume, §9 BauGB,(1),25.a)

Arten n. Auswahlliste (s.textliche Festsetzungen), Standortanpassung an bauliche Erfordernisse zulässig, Anzahl der zu pflanzenden Bäume

Höhenlage, max. Gebäudehöhe ü. FOK EG

Als Maßbezug gilt das Aussenmaß der Gebäudehülle zur FOK EG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grundflächenzahl, GRZ

Offene Bauweise, §22 BauNVO

Nur Einzelhäuser zulässig

Maximale Wandhöhe traufseitig

B. Festsetzungen durch Text, §9 BauGB

- <u>1. Private Flächen</u>
- 1.1 Baukörper:
- 1.1.1 WA: Zulässig sind Gebäude der Klassen1 und 2, BayBO, Art.2 (3), max. 2 Wohneinheiten/Wohngebäude
- 1.1.2 "Sonstige verfahrensfreie Nebengebäude" gemäß Art. 57Abs.1 Ziff.1 BayBO i.V. m.Art.6 Abs.9 BayBO bzw. in der jeweils gültigen Fassung sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 1.2 Höhenfestlegung: Höhenbezugspunkt ist der Schnittpunkt der Garagenlängsachse mit der an der Zufahrt anliegenden Straßenbegrenzungslinie. FOK Garage = +/- 30 cm zum Höhenbezugspunkt. FOK EG Wohngebäude = +/- 30 cm bezogen auf die mittlere Höhe des Baugrundstücks oder auf die FOK der Garage. Für die Bemessung der Garagenwandhöhen wird als Bezugspunkt die FOK der Garage angesetzt.
- 1.3 Dächer:
- 1.3.1 Auf Hauptgebäuden sind ausschliesslich Satteldächer
- (SD) mit einer Neigung > 22° zulässig. 1.3.2 Dacheindeckungen und Dachmaterialien, die eine Auswaschung von Schadstoffen hervorrufen können, sind nur in beschichteter Ausführung zulässig.
- 1.3.3 Dacheindeckungen sind nur in gedeckten Farben, Rot-, Grau- bis Schwarztönen, zulässia.
- 1.4 Grundstücke:
- 1.4.1 Abgrabungen/Auffüllungen; Baulich bedingte Geländeanpassungen sind vorrangig durch bepflanzte Böschungen, Böschungsverhältnis nicht steiler als 1:2 (h/b) herzustellen. Zu den Grundstücksgrenzen sind bei Böschungen Bermen bzw. ein Abstand > 60 cm auf dem natürlichem Geländeniveau freizuhalten. Höhenunterschiede </= 80 cm können mit Stützmauern abgefangen werden.

1.4.2 Niederschlaaswasser: Sofern bei versickerungsfähigem Untergrund unverschmutztes Niederschlagswasser auf den einzelnen Bauparzellen versickert wird, sind die Anforderungen der Niederschlagsfreistellungsverordnung mit den dazu ergangenen technischen Regeln zu beachten. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

1.5 Einfriedungen:

1.5.1 Einfriedungen sind bis 1,20 m Höhe über GOK und ohne Sockel zulässig. Material: Holz in natürlichen Farbtönen, Metall in Grautönen. Maschendrahtzäune sind nicht an öffentlichen Verkehrsflächen und nur in Kombination mit einer standortgerechten Gehölzpflanzung/Hecke zulässig.

2. Grünordnung

- Öffentliches Grün: In der nach Fertigstellung der Erschliessungstraßen folgenden Pflanzperiode sind die durch Planzeichen festgesetzten Straßenbäume fachgerecht zu pflanzen, in ihrer Entwicklung zu fördern und dauerhaft zu unterhalten (FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen) Mindestpflanzqualität BdB, SOL H EW 3XV MDB STU 18-20, Pflanzenverwendung entsprechend Auswahlliste. Die gewählte Baumart ist innerhalb eines Straßenzuges, bzw. eines visuell erfassbaren Straßenraumes beizubehalten.
- 2.2 Privates Grün: Je Bauparzelle ist mindestens ein standortgerechter heimischer Laubbaum oder ein Obst-Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Mindestqualität Laubbaum BdB, HEI Cont/201 oder MB 200-250, Obstbaum BdB, H 2XV OB STU 8-10.
- 2.3 Auswahllisten Pflanzenverwendung
- 2.3.1 <u>Straßenbäume:</u> Acer campestre"Elsrijk" - Feldahorn"Elsrijk" Corylus colurna - Baumhasel Fraxinus excelsior "Diversifolia" - Esche "Diversifolia" Quercus cerris - Zerr-Eiche

Quercus robur - Stiel- Eiche Sorbus intermedia "Brouwers" - Mehlbeere "Brouwers" Tilia cordata "Greenspire" - Winterlinde "Greenspire" Tilia tomentosa "Brabant" - Silberlinde "Brabant"

2.3.2 Große Laubbäume für den öffentl. Raum: Acer platanoides - Spitzahorn Acer pseudoplatanus - Bergahorn Fraxinus excelsior - Gemeine Esche Quercus robur - Stileiche Tilia cordata - Winterlinde

Tilia platyphyllos - Sommerlinde

2.3.3 Kleine bis mittelgroße Laubbäume: Acer campestre - Feldahorn

Carpinus betulus - Hainbuche Prunus avium - Vogelkirsche Prunus mahaleb - Steinweichsel Pyrus communis - Gemeine Birne Salix caprea - Salweide Sorbus aria - Mehlbeere

2.3.4 <u>Heimische Gehölze</u>: Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze Cornus mas - Kornelkirsche Cornus sanguinea - Hartriegel Corvlus avellana - Haselnuß Crataegus monogyna - Weißdorn Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche Rosa canina - Hundsrose Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des §1a Abs. 3 BauGB

Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes: Die Argumentation zur Bestimmung des Kompensationsfaktors von 0,5 ist der Begründung zum Bebauungsund Grünordnungsplan zu entnehmen. Bezogen auf die Eingriffsfläche (Bauparzellen und Verkehrsflächen) von ca. 1,23 ha beträgt der Ausgleichsflächenbedarf ca. 0,61 ha. Der erforderliche Ausgleich wird im Geltungsbereich auf der für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festgesetzten Fläche (0,72 ha) erbracht und verbucht. Die naturschutzrechtlichen Kompenstionsmaßnahmen sind parallel zur Erschließungsplanung in einem detaillierten Fachplan zu konkretisieren und mit der

unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

C. Hinweise

Allgemein:

Die Erwerber der zukünftigen Bauparzellen werden darauf hingewiesen, dass sich auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der an das Baugebiet angrenzenden Hofstellen oder der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke unvermeidbare Immissionen ergeben können, die auf die Baugrundstücke einwirken können (z.B. Lärm durch den landwirtschaftlichen Fahrverkehr auf den Hofstellen oder Geruch bei der Ausbringung von Gülle oder Festmist). Diese Immissionen sind von den künftigen Bewohnern des Bauaebietes zu dulden.

5. Gebäude

5.1 Situierung: Die genaue Lage des Gebäudes innerhalb der Baugrenze sollte nach Prüfung der energetischen Nutzungsmöglichkeiten, der Anordnung der Funktionsräume und der wirtschaftlichen Erschliessung optimiert werden.

0,35 4 SD >22° 5 Pm 6 TH 4.50 m 6. Freiraumgestaltung Geländeprofilierung: Vorbild der Geländegestaltung sollte der natürliche Geländeverlauf sein. Notwendige Geländeanpassungen sollten durch bepflanzte Böschungen, oder durch eine Kombination aus Stützmauern und Böschung reguliert werden.

Bei Abstützelementen sollte die Trockenbauweise bevorzugt werden (keine Betonfundamente). Die Höhe Auffüllungen/Abgrabungen/Stützmauern sollte 1.50 m nicht überschreiten, ggf. sind Terrassierungen angebracht. Der natürliche und geplante Geländeverlauf sind in den Bauanträgen darzustellen.

6.2 Befestigte Flächen: Die Versiegelung von Flächen sollte auf das aus funktionalen Gründen unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Anfallende Niederschläge sollten weit möglichst gesammelt und genutzt oder über die bewachsene Bodenschicht versickert werden. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit muss bei Starkregenereignissen, längeren Nässeperioden und bei der Schneeschmelze mit oberflächennahem Schichtwasser gerechnet werden. Beim Bau von Unterkellerungen sollten Maßnahmen gegen Vernässungen getroffen werden. Die Geländeprofilierung bei Eingängen, Lichtschächten etc. sollte ein Ablaufen des Wasseres ermöglichen.

6.4 Begrünung:

Die Auswahl der Pflanzen sollte sich überwiegend auf heimische und standortgerechte Arten stützen. Pflanzliche Sonderformen sollten nur akzentuierend verwendet werden. Bei der Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern sind zu landwirtschaftlichen Flächen hin die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände einzuhalten.

<u>7. Zeichnerische Hinweise</u> Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung ← Bauweise ← Grundflächenzahl (GRZ) Dachform und Dachneigung Höhenlage, max. Gebäudehöhe ü. FOK EG Max. Wandhöhe traufseitig

Abkürzungen und Signaturen

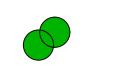
Fertige Ober-Kante (Fußboden) Erdgeschoss

Geländeoberkante

stehende Gehölze

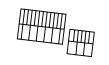
Parzellennummer Satteldach

> Geplante Parzellengrenzen Höhenmeterlinie mit Höhenangabe ü.N.N



GOK

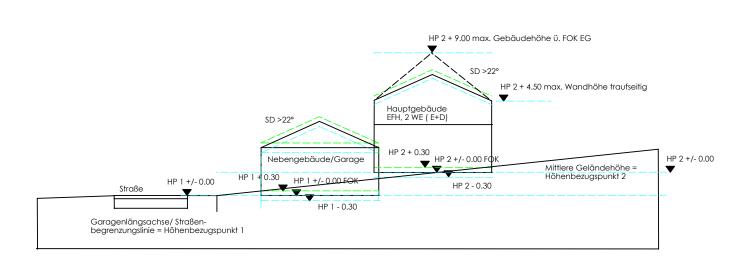
Innerhalb der gekennzeichneten Fläche für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zu pflanzende Bäume u. Sträucher



Mögliche, unverbindliche Gebäudesituierung

Bestehende Fl-St. Nr.

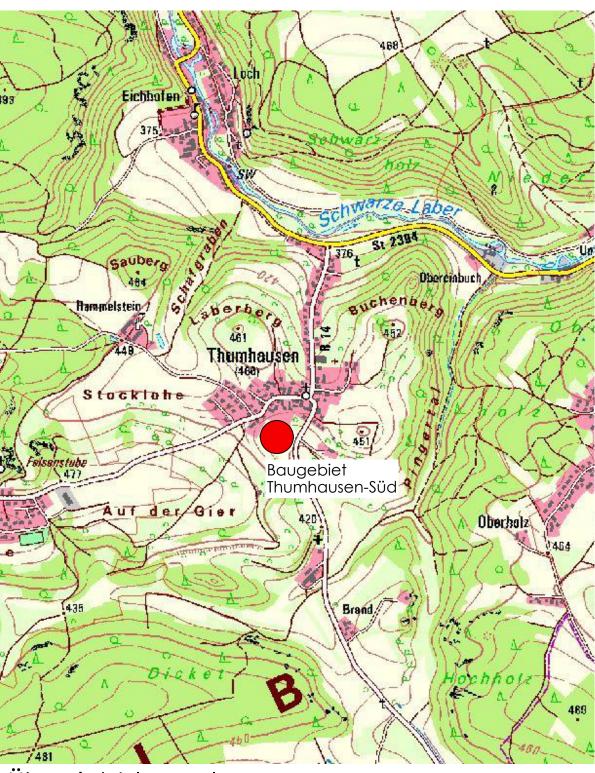
Regelschnitt (unmasstäblich)



D. Ergänzende Hinweise

Verfahrensablauf

- 8.1 Der Marktrat Nittendorf hat in der Sitzung vom 18.07.2017 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Thumhausen Süd" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Mitteilungsblatt des Marktes Nittendorf, Ausgabe August 2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- 8.2 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 04.12.2017 hat in der Zeit vom 22.01.2018 bis 23.02.2018 stattgefunden
- 8.3 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 04.12.2017 hat in der Zeit vom 22.01.2018 bis 23.02.2018 stattgefunden.
- 8.4 Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans- in der Fassung vom 22.05.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB in der Zeit von 05.07.2018 bis 13.08.2018 beteiligt.
- 8.5 Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 22.05.2018 wurde mit der Begründung / Umweltbericht gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit von 06.08.2018 bis 07.09.2018 öffentlich ausgelegt.



Übersichtslageplan M. ca. 1: 11000, zur Maßentnahme nicht geeignet

8.6. Der Markt Nittendorf hat mit Beschluss des Marktrats vom 18.09.2018 den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Thumhausen Süd" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 22.05.2018 mit den eingearbeiteten Abwägungsbeschlüssen vom vom 18.09.2018 als Satzung beschlossen.

Markt Nittendorf, den

Helmut Sammüller, Erster Bürgermeister

8.7 Ausgefertigt

Markt Nittendorf, den

Helmut Sammüller, Erster Bürgermeister

8.8 Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs- und Grünordnungsplan "Thumhausen Süd" wurde am . gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Markt Nittendorf, den

Helmut Sammüller, Erster Bürgermeister



Bebauunasplan mit inteariertem Grünordnungsplan "Thumhausen Süd", 93152 Nittendorf-Thumhausen, Fl. Nrn. 176, 177/2, 177/4, 177/5, 177/6, 177/7, 177/8, 177/9, 177/10, 177/11, 177/12, 177/13, 178, 185 Gmkg. Eichhofen

Planbezeichnung Entwurt

Planverfasser

Markt Nittendorf, Am Marktplatz 3, 93152 Nittendorf vertr.d. Herrn Ersten Bürgermeister Helmut Sammüller Mass-stäbe Bearbeitet

1: 1000 22.05.2018/Ga Einarbeitung der MGR-Abwägungsbeschlüsse

vom 18.09.2018 Freigabe/Bauherr Datum Unterschrift

380/08.1 Plannummer

Reinhold Galli Freier LandschaftsArchitekt & Stadtplaner Max-Reger-Str.17 - 92286 Rieden - T. 09624/1016 - LArch.Galli@t-online.de

 $H/B = 840 / 995 (0.84m^2)$